# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3303/82 DER KOMMISSION

**vom 9. Dezember 1982**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1235/82 hinsichtlich bestimmter Koeffizienten, die auf Mischfuttermitteln zugesetzte Milcherzeugnisse anzuwenden sind**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3605/81 (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eingeführten Währungsausgleichsbeträge sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1235/82 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3258/82 (4), festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1753/82 (5) hat die Kommission die Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 hinsichtlich des Verkaufs von Magermilchpulver für Schweine und Geflügel wieder in Anwendung gesetzt. Folglich war es erforderlich, für Magermilchpulver oder das Futtermittel, welches Magermilchpulver enthält, das unter den Sonderbedingungen der beiden genannten Verordnungen verkauft worden ist, einen Koeffizienten vorzusehen. Dieser Koeffizient ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1931/82 festgesetzt worden. Inzwischen ist der Verkaufspreis für Magermilchpulver beträchtlich geändert worden. Der Koeffizient ist also entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschüsse für Getreide sowie Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1235/82 wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1 Fußnote (8) wird der unter Buchstabe b) angegebene Koeffizient „0,53" durch den Koeffizienten „0,25" ersetzt.
2. In Teil 5
   - Fußnote (1) zweiter Unterabsatz wird der Koeffizient „0,30" durch den Koeffizienten „0,14" ersetzt.
   - Fußnote (6) vierter Unterabsatz wird der Koeffizient „0,53" durch den Koeffizienten „0,25" ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 20. Dezember 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1982

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 17. 12. 1981, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 142 vom 20. 5. 1982, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 346 vom 6. 12. 1982, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 193 vom 3. 7. 1982, S. 6.